

gen. Deshalb ist das Gesetz von der Ansicht ausgegangen, der Richter solle Amtswegen eintragen und übertragen. Allein es ist nicht zu verkennen, daß das seine großen Schwierigkeiten hat; man muß auf sehr entfernte Zeiten zurückgehen, und es sind insofern Bersehen wohl möglich. Um diesen vorzubeugen und zugleich den Grund- und Hypothekenbüchern eine feste Basis zu geben, ist nun vorgeschrieben, daß nach Beendigung des Entwurfs dem Grundstücksbesitzer selbst das Folium mitgetheilt werde, daß ferner eine öffentliche Bekanntmachung erfolge, worin alle diejenigen, welche glauben eine Hypothek zu haben, sich davon überzeugen können, ob die Hypothek von dem Richter mit übertragen ist oder nicht. Finden sie sie nicht übertragen, so können sie sich noch anmelden. Ferner hat das Gesetz darin vorgesehen, daß, wenn sie die Frist haben verstreichen lassen und sich nicht angemeldet haben, auch dann noch die nachträgliche Eintragung erfolgen könne, insofern nicht inmittelst neue Rechte entstanden. So glaubte die Staatsregierung das Interesse der Interessenten hinreichend berücksichtigt und zugleich die zu große Verantwortung der Gerichtsbehörden vermieden zu haben.

Abg. Jani: Ich habe gegen das Princip und gegen die Wohlthätigkeit desselben gar Nichts einzuwenden, und wäre ich nicht schon davon überzeugt gewesen, so würde mich dasjenige, was von Sr. Excellenz soeben gesagt worden, vollkommen davon überzeugt haben. Es ist mir aber nur darum zu thun, im Voraus auf die Nothwendigkeit sichernder Maßregeln aufmerksam zu machen. Nehmen Sie an, daß das Hypothekenbuch verbrannt oder unordentlich gehalten, und daher eine Hypothek einzutragen unterlassen worden ist, es findet sich aber später ein Stück Acten, aus dem hervorgeht, daß dieselbe wirklich besteht, so kann doch, da man von einem Richter nicht verlangen kann, daß er ein jedes Stück Acten kennen und wegen der möglicherweise darin vorkommenden Hypotheken das ganze Archiv durchlesen soll, ein solcher Grad der Schuld unmöglich zur Vertretung geeignet sein.

Staatsminister v. Rönnert: Das ist auch nicht die Absicht. Uebrigens muß man doch voraussetzen, daß wenigstens die Kauf- und Consensbücher und die Kauf- und Consensprotokolle gehalten worden sind.

Secretair Rother: Ich muß auch dem geehrten Abg. Jani in dieser Beziehung beitreten; ich habe denselben Fall erfahren. Die Stadt Schwarzenberg brannte bekanntlich ab, und das Archiv des Stadtraths wurde dabei zum größten Theil ein Raub der Flammen, daher bei Abtretung der städtischen Jurisdiction an den Staat die Kauf-, Consens- und Hypothekenbücher, auch Protestations- und Appellationsprotokolle in so einem mangelhaften Zustande an das Amt gelangt sind, daß man in der That nur mit Besorgniß an ein Kaufgeschäft gehen kann. Hienächst muß ich mich zwar mit dem dem Gesetze unterliegenden Princip einverstanden erklären, weil ich einsehe, daß es nicht anders sein kann, doch werden durch Uebertragung der vielen alten, über resp. fünfzig, sechszig, hundert und mehr Jahre hinausgehenden Hypotheken die Hypothekenbücher auf eine immense Weise angefüllt werden, ohnerachtet diesen alten Hypotheken die Präsumtion längst erfolgter Zahlung zur Seite steht. Da jedoch

auch nach Einführung der neuen Hypothekenbücher Edictalerlasse nicht ausgeschlossen sind, und der Uebertrag noch ungelöscht stehender Hypotheken in das neue Hypothekenbuch besorglichen Nachtheilen begegnen soll, so gebe ich gern zu, daß man diese Arbeiten nicht scheuen darf.

Secretair D. Schröder: Dieser Aeußerung liegt wohl ein Irrthum zum Grunde; denn die Erlassung der Edictalien, welche stattfinden soll, sobald die Hypothekenbücher entworfen sind, hat bloß den Zweck, alle diejenigen Hypotheken auszuschließen, die möglicherweise noch existiren, aber vom Richter nicht mit ins Hypothekenbuch aufgenommen worden sind; die Erlassung der Edictalien aber, um alte Hypotheken zur Cassation bringen zu können, hängt damit gar nicht zusammen. Es wird aber jedem Grundstücksbesitzer freistehen, bevor das Hypothekenbuch zu Stande gebracht wird, darauf anzutragen, daß die alten Hypotheken durch Edictalien beseitigt werden; es wird dies auch süglich geschehen können, weil durch das Auffuchen aller alten Hypotheken die Erlassung der Edictalien dadurch erleichtert wird, daß mehre alte Hypotheken zusammengenommen werden können, wodurch sich die Kosten sehr ermäßigen.

Secretair Rother: Ich will nur bemerken, daß der Hypothekenrichter wenigstens nicht ohne Antrag der Interessenten zum Edictalerlasse verschreiten darf. Daß man mehre Hypotheken dann zusammennimmt, und dadurch Kosten erspart, versteht sich von selbst und ist wohl ganz in der Ordnung; allein ich habe nur darauf aufmerksam machen wollen, daß jener Uebertrag älterer Hypotheken, die vielleicht längst durch Zahlung erloschen sind, viel unnöthige Arbeit verursachen und viel Zeit rauben wird.

Secretair D. Schröder: Es ist ganz in der Ordnung, daß der Richter nicht von freien Stücken Edictalien erlassen kann. Der Antrag der Interessenten wird immer erforderlich sein, denn in diese jura partium darf er sich nicht mischen. Wenn die Interessenten eine solche alte Hypothek auf ihrem Grundstücke behalten wollen, so kann es ihnen der Richter nicht verwehren.

Abg. Klien: Ich glaube, daß das Bedenken des geehrten Abg. Jani sich wohl meist durch §. 208 erledigen wird, wo die Hülfsmittel angegeben sind. Es können hier nur die Cassations-, Taxations- und Subhastationsacten einschlagen. Geben diese Acten keine Nachricht darüber, so wird der Richter deswegen, weil er andere Acten nicht benutzt hat, auch nicht verantwortlich sein. Dagegen wird er aber auch aus den Gerichts- und Handelsbüchern finden, wenn irgend einmal ein Gut zur Subhastation gekommen ist. In der Hauptsache bin ich auf das Bedenken des Abg. Jani auch gekommen: wenn die Hypotheken- oder Handelsbücher verbrannt sind, dann weiß ich in der That nicht, was zunächst werden soll, ein öffentlicher Aufruf ist nicht möglich, weil die Hypothekenbücher gar nicht erlangt sind, den Gläubiger kenne ich nicht und der Schuldner wird mir nicht die richtige Auskunft geben, ich kann mich auch nicht auf ihn verlassen, also frage ich, ob nicht ein Edictalverfahren vorausgehen müßte, um diejenigen zu provociren, welche Hypothek haben, weil ich sonst keine Auskunft darüber bekommen kann.

Königl. Commissar Hanel: Ich muß bemerken, wenn die